

über die Senatskanzlei -Referat 14-
an die Senatorin für Justiz und Verfassung

Beschluss des Beirates Gröpelingen

Der Beirat bittet um rechtliche Beratung gem § 7 (4) BeirOG durch die Senatorin für Justiz und Verfassung in folgender Angelegenheit:

Zu prüfen ist, ob die Rechte des Beirates bei der Aufstellung des Vorhaben- und Entwicklungsplans 140, der das Bauvorhaben der WaBeQ in der Seewenjestraße 83 in Bremen-Gröpelingen betrifft, verletzt worden sind.

Der Beirat bemängelt insbesondere folgende Sachverhalte:

1. Mangelnde Information und Beteiligung der unmittelbar betroffenen AnwohnerInnen in der Bromberger Straße Nr. 60-72, deren Grundstücke/Gärten direkt an das Baugrundstück angrenzen. Von einer vorgesehenen Einwohnerversammlung am 19.06.2018 haben die AnwohnerInnen keine Kenntnis erlangt, so dass niemand zur Versammlung erschienen war. Der Beirat ging daher davon aus, dass die AnwohnerInnen mit dem Bauvorhaben einverstanden seien und hatte keine Kenntnis darum, dass das Einladungsverfahren zur Einwohnerversammlung keine Hauspostsendungen beinhaltet.
2. Fehlende Information und Beteiligung des Beirates sowie der AnwohnerInnen an einer Veränderung des Bebauungsplans, bei dem die Bauhöhe bzw. die Anzahl der Geschosse erheblich verändert wurde. Erst Anfang Juni 2020 - mit Fortschritt der Bauarbeiten - nahmen die AnliegerInnen die unerwartete Bauhöhe zur Kenntnis und reichten Beschwerde beim Beirat ein.

Bremen, den 24.09.2020

(Einstimmige Beschlussfassung anlässlich der öffentlichen Beiratssitzung am 16.09.2020)

über die Senatskanzlei -Referat 14-
an die Senatorin für Justiz und Verfassung

Beschluss des Beirates Gröpelingen

Der Beirat bittet um rechtliche Beratung gem § 7 (4) BeirOG durch die Senatorin für Justiz und Verfassung in folgender Angelegenheit:

Zu prüfen ist, ob die Mitwirkungs- und Informationsrechte des Beirates im Zuge der Vorplanungen für die Realisierung einer möglichen Bahnwerkwerkstatt durch die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) an den Industriegleisen in Oslebshausen (Höhe Reitbrake) verletzt worden sind.

Begründung:

Es wird in Bezug auf das o.g. Projekt eine mangelnde Information der unmittelbar betroffenen AnwohnerInnen sowie die zeitgerechte Beteiligung des Beirates beanstandet. Die Mitglieder des Beirates hegen in diesem Zusammenhang die Befürchtung, dass eine Hinzuziehung der örtlichen Gremien erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, da die Planungen ein Stadium erreicht haben, an dem seine Einwirkungsmöglichkeiten als Sachwalter der Stadtteil- und Bürgerinteressen nicht mehr im erforderlichen Rahmen gegeben sind.

Durch Hinweis von betroffener Seite erfuhr der Beirat von ernstzunehmenden Ansiedlungsplänen einer Bahnwerkstatt durch die LNVG an besagter Stelle. Dies erfolgte somit nicht, wie zu erwarten stünde, auf „regulärem Wege“, ergo über die zuständige Fachbehörde (im vorliegenden Fall durch das federführende Häfenressort).

Der Erfahrung des Beirats aus der zurückliegenden Arbeit mit stadtteilrelevanten Großbau-Vorhaben entspricht, dass dessen formgebundene Einbindung im Rahmen der TöB-Befassung im Regelfall in Projektierungsphasen erfolgte, in denen die Planungen bereits soweit fortgeschritten waren, dass die Maßnahme beiratsseitig nicht mehr hätte beeinflusst werden können, ohne unververtretbaren Aufwand, resp. Verzögerungen in dessen Umsetzung zu verursachen.

Um im gegebenen Fall eine substantielle Beteiligung sicherzustellen, die über einen instrumentellen „pro-forma“-Gesetzesvollzug hinausweist, erbittet der Beirat die o.a. rechtliche Prüfung.

Bremen, den 24.09.2020

(einstimmige Beschlussfassung anlässlich der öffentlichen Beiratssitzung am 16.09.2020)

Die Senatorin für Justiz und Verfassung



Freie
Hansestadt
Bremen

Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16–22, 28195 Bremen

Ortsamt West
[REDACTED]

über die Senatskanzlei
[REDACTED]

nur per E-Mail

Auskunft erteilt
Frau Tönjes
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
100/1033/008/002-29
Bremen, 17.11.2020

Beirat Gröpelingen Bahnwerkstatt und Vorhaben- und Entwicklungsplan Seewenjestraße 83

Sehr geehrte [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Bitte um rechtliche Beratung betreffend ein Bauvorhaben in der Seewenjestraße 83 in Gröpelingen (I.) und die Vorplanungen einer möglichen Bahnwerkstatt in Oslebshausen (II.) gemäß § 7 Absatz 4 des Gesetzes über Beiräte und Ortsämter (im Folgenden OBG).

Wir weisen vorab darauf hin, dass der Beirat nach § 7 Absatz 4 Satz 1 OBG durch Beschluss eine rechtliche Beratung über seine Aufgaben und Rechte bei der Senatorin für Justiz und Verfassung in Anspruch nehmen kann. Die Senatorin für Justiz und Verfassung ist zur Auskunft verpflichtet, sofern es sich um eine konkrete Fragestellung handelt und die Beantwortung für die Ausübung der Beteiligungs-, Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirats erforderlich ist (Satz 3). Eine Beratungsanfrage muss demnach auf die Klärung einer konkreten Auslegungsfrage im Hinblick auf ein bestimmtes Recht oder eine bestimmte Pflicht des Beirates nach dem Gesetz über Beiräte und Ortsämter zielen, wobei die Senatorin für Justiz und Verfassung nur dann zur Auskunft verpflichtet ist, wenn eines der in den §§ 9, 10 OBG genannten Mitbestimmungsrechte berührt ist.

I.

Sie bitten zunächst zu prüfen, ob die Rechte des Beirates bei der Aufstellung des Vorhaben- und Entwicklungsplans 140, der das Bauvorhaben der WaBeQ in der Seewenjestraße 83 in Bremen-Gröpelingen betrifft, verletzt worden sind. Sie bemängeln insbesondere, dass die Anwohner und Anwohnerinnen in der Bromberger Straße 60-72 von einer stattgefundenen Einwohnerversammlung

 Eingang
Richtweg
28195 Bremen

 Parkhaus
Rövekamp
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof
Herdentor

Sprechzeiten
Mo. - Do.: 09:00 - 15:00 Uhr
Fr.: 09:00 - 13:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Internet: www.justiz.bremen.de

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421)361-0

www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

am 19. Juni 2018 nicht oder nicht ausreichend informiert worden seien, so dass der Beirat von einem Einverständnis der Anwohnenden mit dem Vorhaben ausgegangen sei. Darüber hinaus seien Anwohnende und Beirat nicht über eine Änderung des Bebauungsplans betreffend Bauhöhe beziehungsweise Geschossanzahl informiert worden.

Hinsichtlich Ihrer Bitte um Prüfung der Verletzung von Mitwirkungspflichten müssen wir Sie unter Bezugnahme auf den vorstehend erläuterten Umfang der Beratungspflicht darauf hinweisen, dass unser Haus weder befugt noch dazu berufen ist, über etwaige Pflichtverletzungen von Fachbehörden gegenüber den Beiräten zu befinden. Diese Aufgabe obliegt dem Verwaltungsgericht. Ob Behörden bei der Aufstellung des Vorhaben- und Entwicklungsplans 140 Beteiligungs-, Informations- oder Mitwirkungsrechte des Beirats missachtet haben, können und dürfen wir daher nicht beurteilen.

II.

Des Weiteren bitten Sie zu prüfen, ob die Mitwirkungs- und Informationsrechte des Beirats im Zuge der Vorplanungen für die Realisierung einer möglichen Bahnwerkstatt durch die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) an den Industriegleisen in Oslebshausen (Höhe Reitbrake) verletzt worden sind. Sie bemängeln, „von betroffener Seite“ von „erstzunehmenden Ansiedlungsplänen“ einer Bahnwerkstatt an besagter Stelle und nicht von der zuständigen Fachbehörde erfahren zu haben und befürchten, als Beirat formell erst zu einem so fortgeschrittenen Planungsstand beteiligt zu werden, dass eine Einflussnahme faktisch nicht mehr möglich ist.

Auch insoweit müssen wir darauf hinweisen, dass unser Haus nicht zu einer Feststellung von Pflichtverletzungen von Behörden gegenüber dem Beirat befugt ist.

Darüber hinaus ermöglicht der von Ihnen mitgeteilte Sachverhalt leider keine rechtliche Einschätzung über den Planungsstand des beschriebenen Bauvorhabens und damit auch keine konkrete Stellungnahme zu einschlägigen Beteiligungsrechten. So ist schon nicht bekannt, wie der konkrete Planungsstand ist und ob der Beirat den Austausch mit der zuständigen Fachbehörde gesucht hat. Mit den zur Verfügung gestellten Informationen ist uns lediglich ein allgemeiner Verweis auf die grundsätzlichen Beteiligungsrechte möglich.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 OBG berät und beschließt der Beirat über die von den zuständigen Stellen gemäß § 31 OBG erbetenen Stellungnahmen. Dies betrifft nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 OBG insbesondere die *Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes, von Bebauungsplänen und Veränderungssperren und sonstigen Stadt- und Entwicklungsplänen*, nach Nummer 3 grundsätzlich die *Erteilung von Baugenehmigungen* und nach Nummer 4 die *Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs*.

§ 31 Absatz 1 Satz 1 und 4 OBG bestimmen, dass die zuständigen Stellen - soweit sie selbst oder durch Dritte öffentliche Aufgaben wahrnehmen - bei örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse *rechtzeitig* über das Ortsamt eine Stellungnahme des Beirates einholen. Planungsabsichten und -inhalte sowie Ergebnisse von Untersuchungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.

Hiernach müssen die betroffenen Planungen und Untersuchungen, über die der Beirat informiert werden will, zunächst einmal *kommunale Angelegenheiten* betreffen. Sofern senatorische Behörden bei der Wahrnehmung von Landesaufgaben Planungen anstellen oder Untersuchungen durchführen oder in Auftrag geben, bestehen keine Informationsrechte der Beiräte. Dies ergibt sich zum einen aus § 5 Absatz 3 OBG, wonach „zuständige Stellen“ im Sinne des OBG nur Stellen der Stadtgemeinde Bremen sind, und zum anderen aus der grundsätzlichen Erwägung, dass ein Ortsgesetz kommunales Recht ist und daher Landesbehörden keine Pflichten auferlegen kann.

Nach § 31 Absatz 1 Satz 4 OBG sind Planungsabsichten und –inhalte sowie Ergebnisse von Untersuchungen den Beiräten durch die zuständigen Stellen *zum frühestmöglichen Zeitpunkt* mitzuteilen. Das bedeutet, dass die Mitteilung von Planungsabsichten, –inhalten und Untersuchungsergebnissen an den Beirat nur dann auf später verschoben werden darf, wenn eine frühere Mitteilung schlechthin unmöglich ist. Unmöglich ist eine frühere Mitteilung nur, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zwingend ausgeschlossen ist.

Eine Mitteilung von Planungsabsichten und –inhalten ist grundsätzlich möglich, sobald sie sich innerhalb der zuständigen Behörde soweit konkretisiert haben, dass sie ausformuliert und einem Dritten, hier dem Beirat, als vorläufiges Ergebnis des behördeninternen Willensbildungsprozesses mitgeteilt werden können.

Die Mitteilung der Planungsabsichten, -inhalte und Untersuchungsergebnisse nach § 31 Absatz 1 Satz 4 OBG dient vor allem dazu, den Beiräten die notwendigen Informationen für ihre Stellungnahmen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 OBG zu liefern (vgl. entsprechend für den Zusammenhang zwischen dem Akteneinsichtsrecht nach § 31 Absatz 1 Satz 2 OBG und dem Stellungnahmerecht nach § 31 Absatz 1 Satz 1 OBG: OVG Bremen, Urt. v. 29.08.1995 – 1 BA 6/95 -, juris Rn. 46). Die Stellungnahme des Beirats ist nach der Rechtsprechung des OVG Bremen der behördlichen Sachentscheidung zwingend vorgelagert (vgl. OVG Bremen, aaO., Rn. 32 und 44). Dementsprechend muss die Mitteilung der Planungsabsichten, -inhalte und Untersuchungsergebnisse, die dem Beirat die Tatsachengrundlage für seine Stellungnahme liefern soll, vor einer Sachentscheidung erfolgen.

§ 31 Absatz 1 Satz 4 OBG schreibt nicht vor, in welcher Weise die Information des Beirats über Planungsabsichten, -inhalte und Untersuchungsergebnisse erfolgen muss. Namentlich wird nicht vorgeschrieben, dass Behördenvertreter die Planungsabsichten und –inhalte sowie Untersuchungsergebnisse in einer Beiratssitzung präsentieren müssen. Der Wortlaut der Vorschrift lässt es auch zu, dass die zuständige Stelle den Beirat in anderer Weise informiert, zum Beispiel durch eine schriftliche Stellungnahme oder die Übersendung von Unterlagen. Welchen Weg sie wählt, kann die zuständige Behörde daher nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

Sollte – was der Beschluss nahelegt – nicht klar sein, ob es konkrete Planungen zur Ansiedlung einer Bahnwerkstatt gibt und wie weit diese fortgeschritten sind, könnte nach § 7 Absatz 1 OBG auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Beiratsmitglieder über das Ortsamt eine Anfrage an die zuständige senatorische Behörde gerichtet oder ein Vertreter oder eine Vertreterin der Behörde in einer Beiratssitzung angehört werden. Es besteht eine behördliche Auskunftspflicht, sofern nicht gesetzliche Gründe, schutzwürdige Belange Betroffener oder zwingende öffentliche Belange einer Auskunft entgegenstehen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 OBG).

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft geholfen zu haben auch, wenn wir Ihre Fragen nicht vollständig beantworten konnten.

Mit freundlichen Grüßen.

Im Auftrag

■■■■■